

PROTOKOLL 3

Einrichtung und Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt – CESNI

Beschluss

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR),

in dem Wunsche, gemeinsam auf die Annahme einheitlicher Standards für den Rhein und das gesamte Binnenwasserstraßennetz der Europäischen Union hinzuwirken, mit dem Ziel,

- a) die Sicherheit der Schifffahrt und den Umweltschutz im Bereich des Binnenschiffsverkehrs zu verstärken,
- b) die Beschäftigung in der Binnenschifffahrt zu fördern und das Gewerbe attraktiver zu gestalten, und
- c) die Beförderungsabläufe zu erleichtern und den internationalen Handel zu fördern,

in der Erwägung, dass es daher zweckmäßig erscheint, einen mit der entsprechenden Sachkunde und geografischen Repräsentativität ausgestatteten Ausschuss mit der Ausarbeitung gemeinsamer Standards für den Rhein und das gesamte Binnenwasserstraßennetz der Europäischen Union zu beauftragen, auf die jedes Regelwerk im Bereich der Binnenschifffahrt mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung verweisen kann,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der ZKR und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die im Bereich der Binnenschifffahrt tätigen internationalen Organisationen (namentlich die Europäische Union) und nichtstaatlichen Organisationen mit internationalem Charakter in die Arbeiten dieses Ausschusses einzubeziehen,

unter Bezugnahme auf die am 22. Mai 2013 in Brüssel unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Generalsekretär der ZKR und dem Generaldirektor der Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission,

unter Bezugnahme auf die Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG vom 10. September 2013, die den Willen der Europäischen Kommission zur Einrichtung dieses Ausschusses bezeugt,

beschließt, einen Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (im Folgenden „Ausschuss“) einzurichten,

verpflichtet sich, die vom Ausschuss erarbeiteten Standards beim Erlass ihrer Regelwerke zu berücksichtigen,

erlässt die folgende Geschäftsordnung für den Ausschuss,

erklärt, dass Artikel 44 ter der Revidierten Rheinschifffahrtsakte auf diesen Ausschuss keine Anwendung findet,

beauftragt den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses zu treffen und insbesondere die Sekretariatsgeschäfte dieses Ausschusses zu führen,

beabsichtigt, bis spätestens Ende 2017 eine Bewertung der Arbeitsweise des Ausschusses und der damit verbundenen Verfahren durchzuführen.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

Anlage zu Beschluss 3

Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt – CESNI

Artikel 1

Aufgaben

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (im Folgenden „Ausschuss“) wird bei der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (im Folgenden „ZKR“) eingerichtet. Artikel 44 ter der Revidierten Rheinschifffahrtsakte findet auf diesen Ausschuss keine Anwendung. Seine Aufgaben bestehen insbesondere darin,

- in verschiedenen Bereichen, namentlich den Bereichen Binnenschiffe, Informationstechnologie und Besatzung, technische Standards zu erlassen, auf welche die entsprechenden Regelwerke auf europäischer und internationaler Ebene, darunter die der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und der ZKR, mit dem Ziel ihrer Anwendung verweisen können;
- über die einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Standards, die Modalitäten der Anwendung und Durchführung der entsprechenden Verfahren, die Verfahren für den Informationsaustausch und die Überwachungsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten zu beraten;
- über Abweichungen und Gleichwertigkeiten in Bezug auf die technischen Vorschriften für ein bestimmtes Fahrzeug zu beraten;
- über wichtige Themen der Sicherheit der Schifffahrt, des Umweltschutzes und anderer Bereiche der Binnenschifffahrt zu beraten.

Artikel 2

Zusammensetzung

1. Der Ausschuss setzt sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten der ZKR und der EU zusammen. Die Mitgliedstaaten der ZKR und der EU (im Folgenden „Mitglieder“) nehmen mit Stimmrecht teil, wobei jeder Staat über eine Stimme verfügt.
2. Die EU, die von der Europäischen Kommission vertreten wird, und Vertreter internationaler Organisationen, deren Aufgaben sich auf die betroffenen Bereiche erstrecken, können an den Arbeiten des Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Folgende Sachverständige können an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - a) Vertreter der vom Ausschuss zugelassenen nichtstaatlichen Organisationen mit internationalem Charakter;
 - b) Vertreter von Staaten, die nicht Mitglieder der ZKR oder der EU sind, auf Einladung des Ausschusses;
 - c) Vertreter von Klassifikationsgesellschaften, auf Einladung des Ausschusses;
 - d) einzelne Sachverständige zu bestimmten Fragestellungen, auf Einladung des Ausschusses.

Artikel 3

Vorsitz

1. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Sachverständigen seiner Mitglieder.
2. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren wahrgenommen.
3. Ist der Vorsitzende verhindert oder das Amt vakant, übernimmt den Vorsitz der stellvertretende Vorsitzende. Ist bei einer bestimmten Sitzung sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende abwesend, wählt der Ausschuss den Vorsitzenden der betreffenden Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder.

Artikel 4

Sekretariat

Das Sekretariat der ZKR hat folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses und die Gewährleistung des reibungslosen Ablaufs;
- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Untersuchungen, Analysen, vorbereitenden Studien und Folgenabschätzungen;
- das Führen einer Liste der in Artikel 2 bezeichneten Vertreter der Mitglieder und Beobachter;
- die logistische Unterstützung bei der Abhaltung von Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen, einschließlich der Übersetzung von Dokumenten und der Bereitstellung von Dolmetschdiensten in die bzw. den Arbeitssprachen des Ausschusses;
- den Betrieb einer eigenen Internetseite, die Informationen zum Ausschuss bereithält;
- die Ausführung aller sonstigen Aufgaben, die erforderlich sind, um einen reibungslosen Betrieb des Ausschusses zu gewährleisten.

Artikel 5

Sitzungen

1. Das Sekretariat beruft den Ausschuss auf Aufforderung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, auf Beschluss des Ausschusses auch häufiger, ein.
2. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern beruft der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung ein.
3. Der Ausschuss kann beschließen, nur in Anwesenheit der Vertreter der Mitglieder und der durch die Europäische Kommission vertretenen EU sowie der in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Vertreter internationaler Organisationen zu tagen.
4. Der Ausschuss tritt üblicherweise in Straßburg zusammen. Er kann auch an anderen Orten tagen, wenn ein Mitglied oder eine andere Institution anbietet, die Sitzung auszurichten.
5. Den Mitgliedern und den in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a, b und d bezeichneten Beobachtern werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses oder seiner Arbeitsgruppen gemäß den Vorschriften der Europäischen Kommission im Rahmen und Umfang der in Artikel 11 Absatz 1 bezeichneten Finanzierungsvereinbarung erstattet.

Artikel 6

Arbeitsprogramm

Der Ausschuss beschließt sein Arbeitsprogramm für einen mehrjährigen Zeitraum auf der Grundlage eines vom Sekretariat der ZKR und der zuständigen Direktion der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorschlags für strategische Leitlinien. Das Arbeitsprogramm beschreibt die durchzuführenden Arbeiten und enthält allgemeine Angaben zu den Umsetzungsfristen, der Organisation der Aktivitäten und den zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Mitteln. Es legt die Prioritäten fest und schlägt den Bedarf an Untersuchungen, Analysen, vorbereitenden Studien und Folgenabschätzungen vor.

Artikel 7

Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Ausschusses sind Deutsch, Englisch, Französisch und Niederländisch.

Artikel 8

Arbeitsgruppen

Der Ausschuss kann ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen, soweit er dies für die Durchführung seines mehrjährigen Arbeitsprogramms als notwendig erachtet.

Artikel 9

Beschlussfassung

1. Der Ausschuss nimmt die Standards durch einstimmigen Beschluss der in der Sitzung anwesenden Mitglieder an.
2. Der Ausschuss bemüht sich, Entscheidungen darüber, ob Standardentwürfe zur Annahme auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, im Konsens zu treffen. Kommt ein Konsens nicht zustande, entscheidet der Ausschuss über diese Angelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.
3. Über andere als die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Artikel 10

Veröffentlichung der Standards

1. Jede Version eines Standards wird vom Generalsekretär der ZKR mit einer einheitlichen Referenznummer versehen, registriert und in geeigneter Form in den Arbeitssprachen des Ausschusses veröffentlicht.
2. Der Ausschuss schlägt zu jeder Version eines Standards einen Termin für dessen Inkrafttreten vor, um eine möglichst gleichzeitige Anwendung auf dem Rhein und dem gesamten Binnenwasserstraßennetz der EU sicherzustellen.

3. Der Generalsekretär der ZKR stellt jede Version eines angenommenen Standards den Mitgliedern, der zuständigen Direktion der Europäischen Kommission und den internationalen Organisationen mit Rechtsetzungsbefugnissen zusammen mit dem empfohlenen Termin für ihr Inkrafttreten zu. Die angenommenen Standards werden auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht.
4. Die Annahme von Standards durch den Ausschuss präjudiziert in keiner Weise deren Umsetzung durch die ZKR, die EU, die Mitgliedstaaten der ZKR oder die Mitgliedstaaten der EU, die frei entscheiden können, ob sie in ihren Regelwerken auf diese Standards verweisen oder nicht. Die angenommenen Standards sind *per se* nicht bindend.

Artikel 11

Finanzierung der Arbeit des Ausschusses

1. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Ausschusses notwendigen Mittel werden in einer mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission festgelegt.
2. Der Generalsekretär der ZKR setzt die Aktivitäten des Ausschusses ganz oder teilweise aus, wenn keine ausreichenden EU-Mittel zur Verfügung stehen, und unterrichtet den Ausschuss, die ZKR und die Europäische Kommission gegebenenfalls über seine Entscheidung.

Artikel 12

Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses und Erlass interner Vorschriften

1. Die ZKR konsultiert den Ausschuss zu etwaigen Änderungen dieser Geschäftsordnung, die sie zu beschließen beabsichtigt.
2. Der Ausschuss kann auf Vorschlag des Sekretariats im Einklang mit dieser Geschäftsordnung interne Vorschriften erlassen.
